



"AUSNAHMEGESUCH SCHLEPPSCHLAUCH-OBLIGATORIUM"

Einzelbetriebliche Ausnahmen vom emissionsmindernden Ausbringen von flüssigem Hofdünger auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer Neigung unter 18 %

Ab dem 1.1.2024 müssen Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Hangneigung bis 18 % mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebracht werden, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt drei oder mehr Hektaren betragen. Dabei werden Einzelflächen von weniger als 25 Aren und Kulturen gemäss der Liste im Agridea-Merkblatt "Emissionsmindernde Ausbringverfahren"¹ nicht mitgerechnet.

Auf schriftliches Gesuch hin kann das Amt für Umwelt in Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen für einzelne Flächen gewähren.

Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:

- a) aus **Sicherheitsgründen** nicht anwendbar sind,
z.B. auf Flächen, die wegen sehr schlechter Bodenstruktur mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht befahren werden können.
- b) aufgrund der **Zufahrt** die Erreichbarkeit nicht möglich ist
z.B. bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Flächen, die mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht zugänglich sind.
- c) oder wenn der Einsatz wegen knapper **Platzverhältnisse** nicht möglich ist.
z.B. aufgrund bestehender fester Bauten wie Mauern oder Masten oder aufgrund der Geometrie einer besonders kleinen Fläche (knappe Bewirtschaftungsbreite/Wenderaum), welche den Einsatz von emissionsmindernden Systemen nicht zulassen.

Bei **Hochstamm-Feldobstbäumen der Qualität I² oder Einzelbäumen**, welche aus Platzgründen eine Düngung mit dem Schleppschlauch verunmöglichen, muss ein Ausnahmegesuch gestellt werden.

Hochstamm-Obstgärten der Qualität II² sind grundsätzlich aufgrund der Platzverhältnisse vom "Schleppschlauch-Obligatorium" ausgenommen. Sie sind aber in der Flächenberechnung des Amts für Landwirtschaft noch nicht berücksichtigt, weil die Fläche der Hochstamm-Obstgärten bei der Strukturdatenerhebung nicht erhoben wird. Für diese Flächen muss kein Ausnahmegesuch gestellt werden. Falls Klärungsbedarf besteht, kann ein Ausnahmegesuch für alle Beteiligten Klarheit schaffen.

¹ Agridea-Merkblatt "Emissionsmindernde Ausbringverfahren"

² gemäss Agridea-Merkblatt [Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb](#) (Seiten 14+15)



Informationen zum Gesuch:

Die Ausnahmegesuche sind frühzeitig beim Amt für Umwelt einzureichen. Dies schafft Zeit für eine sachgerechte Abklärung und Beurteilung durch die Vollzugsstelle sowie frühzeitig die notwendige Rechtssicherheit für den Betrieb.

Für die Ausnahmegesuche ist das offizielle Gesuchsformular zu verwenden. Zu jeder Fläche ist ein Parzellenplan aus dem AgriGIS oder Geoportal mit der Ausnahme-Fläche und allfälligen Problemstellen mit dem Gesuch beizulegen. Ohne detaillierte Angaben kann das Gesuch nicht bearbeitet werden.

Das elektronische Formular ist auf der Webseite des Amts für Umwelt abrufbar.

Auskunft erteilt:

- Fragen zur Gesetzesgrundlage und zu den Ausnahmen:
Amt für Umwelt, Rebecca Holdener, +41 71 353 65 28, rebecca.holdener@ar.ch
- Fragen zu den Betriebsflächen zur Berechnung der gesamtbetrieblichen Pflicht:
Amt für Landwirtschaft, +41 71 353 67 59, direktzahlungen@ar.ch

Gesuche sind einzureichen an:

Amt für Umwelt
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

oder digital an: afu@ar.ch

Gesuchsformular und weitere Informationen zur Schleppschlauchpflicht:

www.ar.ch/afu > Luftreinhaltung > Emissionen aus der Landwirtschaft > [Schleppschlauch-Obligatorium](#)



"AUSNAHMEGESUCH SCHLEPPSCHLAUCH-OBLIGATORIUM"

Gesuchsteller:

Betriebs-Nr.

Name Vorname

Adresse PLZ Ort

Telefon E-Mail

Flächen, die aus technischen oder betrieblichen Gründen vom "Schleppschlauch-Obligatorium" ausgenommen werden sollen:

Fläche 1

Gemeinde / Grundstück-Nr.	
Kultur (Code / Bezeichnung)	
Betroffene Fläche [Aren]	
Ausnahmegrund	<input type="checkbox"/> <i>Sicherheitsgrund</i> <input type="checkbox"/> <i>Platzverhältnisse</i> <input type="checkbox"/> <i>Zufahrt oder Erreichbarkeit</i>
Beschreibung, warum der Ausnahmegrund keinen Einsatz des Schleppschlauchs zulässt. <i>Falls Platz fehlt, separates Blatt verwenden.</i>	
Beilagen	<input type="checkbox"/> <i>Parzellenplan</i> <input type="checkbox"/> <i>Karten-/Foto-Dokumentation</i> <input type="checkbox"/> <i>Detailbeschreibung</i>

Für weitere Flächen steht das Zusatzblatt zum "Ausnahmegesuch Schleppschlauch-Obligatorium" auf der Rückseite zur Verfügung.

Anzahl Beiblätter: Anzahl Karten-/Foto-Dokumentationen

Detailbeschreibungen

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....



Zusatzblatt zum "Ausnahmegesuch Schleppschlauch-Obligatorium"

Zusatzblatt Nr.

Betriebs-Nr.

Flächen, die aus technischen oder betrieblichen Gründen vom "Schleppschlauch-Obligatorium" ausgenommen werden sollen:

Fläche

Gemeinde / Grundstück-Nr.	
Kultur (Code / Bezeichnung)	
Betroffene Fläche [Aren]	
Ausnahmegrund	<input type="checkbox"/> <i>Sicherheitsgrund</i> <input type="checkbox"/> <i>Platzverhältnisse</i> <input type="checkbox"/> <i>Zufahrt oder Erreichbarkeit</i>
Beschreibung, warum der Ausnahmegrund keinen Einsatz des Schleppschlauchs zulässt. <i>Falls Platz fehlt, separates Blatt verwenden.</i>	
Beilagen	<input type="checkbox"/> <i>Parzellenplan</i> <input type="checkbox"/> <i>Karten-/Foto-Dokumentation</i> <input type="checkbox"/> <i>Detailbeschreibung</i>

Fläche

Gemeinde / Grundstück-Nr.	
Kultur (Code / Bezeichnung)	
Betroffene Fläche [Aren]	
Ausnahmegrund	<input type="checkbox"/> <i>Sicherheitsgrund</i> <input type="checkbox"/> <i>Platzverhältnisse</i> <input type="checkbox"/> <i>Zufahrt oder Erreichbarkeit</i>
Beschreibung, warum der Ausnahmegrund keinen Einsatz des Schleppschlauchs zulässt. <i>Falls Platz fehlt, separates Blatt verwenden.</i>	
Beilagen	<input type="checkbox"/> <i>Parzellenplan</i> <input type="checkbox"/> <i>Karten-/Foto-Dokumentation</i> <input type="checkbox"/> <i>Detailbeschreibung</i>